

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Köln

Besondere Hinweise an die Anteilinhaber des OGAW-Sondervermögens

„Kölner Nachhaltigkeitsfonds“

Anteilklasse (A) ISIN: DE000A2PEMJ0 | Anteilklasse (I) DE000A2PEMH4

Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits im Mai 2024 hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) Leitlinien für Fondsnamen veröffentlicht, die sich mit der Frage auseinandersetzen, unter welchen Bedingungen ein Fonds im Namen Wörter wie Umwelt (Environment), Soziales (Social), gute Unternehmensführung (Governance) oder andere nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden kann. Damit gibt es auf diesem Feld zum ersten Mal europaweit einheitliche Vorgaben, denn die ESMA-Leitlinien definieren feste Schwellenwerte und Mindestausschlüsse für solche Fonds.

Wir haben beschlossen, diese strengen Kriterien für den Fonds zu erfüllen und verpflichten uns in neu gefassten Anlagebedingungen zur Einhaltung von Mindestausschlüssen gemäß des Paris-abgestimmten EU-Referenzwert (Paris-Aligned Benchmark (PAB)) und einem Schwellenwert von mindestens 80 Prozent Anteil an Investitionen in Übereinstimmung mit den verbindlichen nachhaltigen Elementen der Anlagestrategie. Zudem verpflichtet sich der Fonds, mehr als 50 Prozent nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung (Art. 2, Abs. 17 SFDR) zu tätigen.

Im Rahmen dieser Anpassungen erfolgten auch regulatorisch notwendige sowie redaktionelle Anpassungen der Anlagebedingungen, wie unter anderem:

- **Kündigungsrecht:** Die Gesellschaft kann einzelne Anleger aus wichtigem Grund ausschließen (z. B. US-Personen, Sanktionslisten).
- **Orderabwicklung:** Klarer definierte Fristen und Möglichkeit zur Aussetzung von Käufen/Verkäufen.
- **Kostenangaben:**
 - Mehr Transparenz und Ausweisung aller Vergütungen brutto (inkl. MwSt).
 - Neue Darstellung von Kostenblöcken wie EMIR, Vertrieb, externes Management.
 - Performance-Fee wird klarer geregelt und beschrieben.



Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 11. Juni 2025 treten die folgenden Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen des o.g. Sondervermögens mit Wirkung

zum 18. Juli 2025

in Kraft:

A. Änderung der Allgemeinen Anlagebedingungen.

Änderung von § 25a „Streitbeilegungsverfahren“

§ 25a lautet zukünftig wie folgt:

§ 25a Streitbeilegungsverfahren

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.

Bei Streitigkeiten können Verbraucher die „Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.“ als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten der „Ombudsstelle für Investmentfonds“ lauten:

*Büro der Ombudsstelle des BVI
Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin
www.ombudsstelle-investmentfonds.de*

Erläuterung der Änderung:

In § 25 (Streitbeilegungsverfahren) wird der Verweis auf die europäische Online-Streitbeilegungsplattform gestrichen, da deren Tätigkeit zum 20. Juli 2025 durch die EU eingestellt wird und bereits gegenwärtig keine neuen Beschwerden mehr eingereicht werden können.

B. Änderung der Besonderen Anlagebedingungen.

I. Änderung von § 26 „Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen“

§ 26 Absatz 1 der Besonderen Anlagebedingungen lautet zukünftig wie folgt:

§ 26 Anlagegrenzen

1. Anlagegrundsätze / Anlageschwerpunkt

Mindestens 51 Prozent des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8

Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden können (Aktienfonds). Bei Ziel-Investmentfonds ist dabei gemäß § 2 Absatz 6 S. 2 und S. 3 Investmentsteuergesetz auf die bewertungstäglich veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds abzustellen, soweit sie verfügbar sind.

Mindestens 80 Prozent der Emittenten und Vermögensgegenstände des Sondervermögens werden anhand von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt. Dies bedeutet, dass nur in Unternehmen investiert wird, die über ein ESG-Mindestrating (Environment/Social/ Governance) verfügen und das Thema Nachhaltigkeit entweder im Geschäftszweck (z.B. Wasseraufbereitung, Erneuerbare Energien, Recycling) oder in der Unternehmensstrategie verankert haben. Die Auswahl richtet sich an den 10 Prinzipien des UN Global Compact (Schutz der internationalen Menschenrechte, Ausschluss von Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen, Wahrung der Vereinigungsfreiheit und Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen, Beseitigung von Zwangsarbeit, Abschaffung von Kinderarbeit, Beseitigung von Diskriminierung, Vorsorgeprinzip beim Umgang mit Umweltproblemen, Initiative zur Förderung des Umweltbewusstseins, Förderung der Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien, Eintreten gegen Korruption) aus und schließt kritische Branchen und Sektoren aus, die ihren Umsatz aus kontroversen Geschäftsfeldern wie Rüstung/geächteten Waffen, Tabak und Kohle generieren.

Der Fonds hält die Ausschlusskriterien des Paris-abgestimmten EU-Referenzwertes (Paris Aligned Benchmark (PAB)) gemäß der Richtlinie EU 2020/1818 Art. 12 Abs. 1 i.d.F.v. 3.12.2020) ein. Danach sind Unternehmen, die

- an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen oder*
- am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind, die*
- gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder*
- die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen, die*
- 1 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle,*
- 10 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl,*
- 50 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen und Unternehmen, die*
- 50 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen,*

ausgeschlossen. Auf den nachhaltigen Anlageschwerpunkt werden nur die Quoten von ETF bzw. Zielfonds angerechnet, die als nachhaltig in oben beschriebenem Sinne gelten. Der Fonds tätigt mehr als 50 Prozent nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung (Art. 2, Abs. 17 SFDR).

2. Wertpapiere

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft das Vermögen des Sondervermögens vollständig in Wertpapiere nach Maßgabe des § 5 der AABen investieren.

3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente öffentlicher Emittenten

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente öffentlicher Emittenten im Sinne des § 206 Absatz 2 KAGB jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen, wenn diese von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen oder den Europäischen Gemeinschaften, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind.

4. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.

5. Geldmarktinstrumente

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 der AABen anlegen.

6. Bankguthaben

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen halten.

7. Investmentanteile

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens in OGAW-Investmentanteile oder vergleichbare in- und ausländische Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 der AABen gemäß folgenden Grundsätzen anlegen:

- a) Bei der Auswahl erwerbbarer Anteile an OGAW-Investmentvermögen oder an vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen und/oder deren aktuellen Halbjahres- bzw. Jahresberichten. Es kann in Anteilen an allen Arten von OGAW-Investmentvermögen oder vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 der AABen investiert werden, eine gesonderte geographische, thematische oder strategische Ausrichtung ist nicht erforderlich.*
- b) Anteile an OGAW-Investmentvermögen oder an vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 der AABen dürfen nur erworben werden, sofern deren Anlagebedingungen bzw. deren Satzungen vorsehen, dass sie selbst nur jeweils zu maximal 10 Prozent ihres Wertes in Anteile an wiederum anderen Investmentvermögen investieren dürfen.*

8. Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente nach Maßgabe des § 9 der AABen erwerben, die zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen (d.h. auch zu Investitionszwecken) im Rahmen der Anlagestrategie eingesetzt werden können.

9. Sonstige Anlageinstrumente

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft für bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens sonstige Anlageinstrumente nach Maßgabe des § 10 der AABen halten.

10. Kreditaufnahmen

Die Gesellschaft darf für bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens kurzfristige Kredite nach Maßgabe des § 15 der AABen aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

Erläuterung der Änderung:

Die in § 26 Absatz 1 der BABen dargelegte ESG-Strategie wurde vor dem Hintergrund der von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) am 14. Mai 2024 veröffentlichten „Leitlinien zu Fondsamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden“ angepasst. Die Anlagengrenzen der übrigen Vermögensgegenstände wurden entsprechend angeglichen.

II. Änderung von § 29 „Anteile“

Es wird ein § 29 Absatz 2 eingefügt, der zukünftig wie folgt lautet:

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) es sich bei dem Anleger um eine US-Person (d.h. eine natürliche Person mit Wohnsitz in den USA oder eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, US-Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurde) oder eine in den USA steuerpflichtige Person handelt oder

b) der Name des Anlegers auf die von der EU-Kommission gepflegte Konsolidierte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die finanzielle Sanktionen der EU verhängt wurden, aufgenommen wurde.

Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen.

Erläuterung der Änderung:

Mit der Änderung wird ein Kündigungsrecht der Gesellschaft aus wichtigem Grund gegenüber einzelnen Anlegern eingeführt.

III. Änderung von § 30 „Anteilwertermittlung, Ausgabe- und Rücknahmepreis“

Es wird ein neuer § 30 Absatz 1 eingefügt, der zukünftig wie folgt lautet:

§ 30 Anteilwertermittlung, Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Anteilwert, der Nettoinventarwert sowie die Ausgabe und Rücknahmepreise einer jeden Anteilklasse werden gemäß § 18 Absatz 4 der AABen an jedem Wertermittlungstag ermittelt. Wertermittlungstage sind, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Sitz der Gesellschaft und des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres, die Wochentage Montag bis Freitag („Wertermittlungstage“, jeder einzelne ein „Wertermittlungstag“).

Erläuterung der Änderung:

Mit der Änderung werden die Tage präzisiert, an denen eine Anteilwertermittlung sowie die Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises stattfindet.

IV. Änderung von § 31 „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“

Es wird ein neuer § 31 eingefügt, der zukünftig wie folgt lautet:

§ 31 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

- 1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt vorbehaltlich einer Aussetzung der Ausgabe von Anteilen gemäß § 17 Absatz 1 der AABen ausschließlich an den in § 30 Absatz 1 genannten Wertermittlungstagen („Ausgabetag“), und zwar zu dem für den jeweiligen Wertermittlungstag ermittelten Ausgabepreis.*
- 2. Aufträge zum Kauf von Anteilen einer Anteilklasse sind bis 10:30 Uhr eines jeden Wertermittlungstages gegenüber der Gesellschaft oder der Verwahrstelle zu erklären („Orderannahmeschluss für Ausgabeaufträge“) und werden zum Ausgabepreis bzw. Anteilwert des darauffolgenden Wertermittlungstages abgerechnet. Aufträge, die nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss eines jeweiligen Ausgabetages eingehen, werden für den darauffolgenden Orderannahmeschluss dieser Anteilklasse herangezogen.*
- 3. Die Rücknahme von Anteilen erfolgt ausschließlich an den in § 30 Abs. 1 genannten Wertermittlungstagen, und zwar zu dem für den jeweiligen Wertermittlungstag ermittelten Rücknahmepreis.*
- 4. Aufträge zur Rückgabe von Anteilen für die jeweilige Anteilklasse sind bis 10:30 Uhr durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der Gesellschaft oder der Verwahrstelle zu erklären („Orderannahmeschluss für Rücknahmeaufträge“). Rückgabeaufträge werden zum Rücknahmepreis bzw. Anteilwert des darauffolgenden Wertermittlungstages abgerechnet. Aufträge, die nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss eines jeweiligen Wertermittlungstages für eine Anteilklasse eingehen, werden für den darauffolgenden Orderannahmeschluss dieser Anteilklasse herangezogen.*
- 5. Abrechnungstag ist jeweils für Kauf und Rücknahme von Anteilen spätestens der zweite Bankgeschäftstag nach dem Wertermittlungstag, zu dessen Anteilwert der Auftrag ausgeführt*

wurde. Bei Aufträgen zum Kauf von Anteilen, die gegenüber der Gesellschaft erklärt werden, muss der Anlagebetrag spätestens am Tag des Orderannahmeschlusses auf ein Sperrkonto der Gesellschaft bei der Verwahrstelle gezahlt werden, wofür der Anleger keine Zinsen erhält.

6. Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwerts erreichen (Schwellenwert).

Erläuterung der Änderung:

Mit der Änderung werden das Verfahren der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie die jeweils zugrunde gelegten Ausgabe- und Rücknahmepreise präzisiert.

VI. Änderung von § 32 „Kosten“

In § 32 wird das Wort „Börsentag“ durch „Wertermittlungstag“ ersetzt. Weiterhin wurde die Möglichkeit geschaffen, Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen künftig dem Fondsvermögen zu belasten. Zudem wird zukünftig der Maximalsatz der jeweils von der Gesellschaft aus der Verwaltungsvergütung zu bezahlenden Vertriebsfolgeprovision offengelegt. Die Verwahrstellenvergütung wird zukünftig inkl. Umsatzsteuer ausgewiesen, wodurch sich die absoluten Zahlen erhöhen. In der Summe ändert sich für den Anleger jedoch nichts.

Weiterhin wird ein neuer Absatz 4 zusätzlich eingefügt, der präzisiert, wann und nach welcher Methode der Nettoinventarwert des Fonds berechnet wird und welcher Nettoinventarwert an den Tagen zugrunde gelegt wird, an denen keine Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt. In Absatz 7 wurde die für den Fonds zugrunde gelegte Abrechnungsperiode präzisiert.

§ 32 lautet zukünftig wie folgt:

§ 32 Kosten

1. Verwaltungsvergütung

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 von bis zu 1,35 Prozent des täglichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens des vorangegangenen Wertermittlungstages.

2. Vergütungen, die an Dritte zu bezahlen sind

a) Externe Portfoliomanager oder Berater

Die Gesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Sondervermögens durch Dritte beraten lassen oder das Portfoliomanagement des Sondervermögens auslagern. Die Vergütung wird durch die Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 abgedeckt. Im Jahresbericht des Sondervermögens werden die tatsächlich belasteten Kosten und deren Aufteilung zwischen der Gesellschaft und dem Berater bzw. Portfoliomanager jeweils aufgelistet. Derzeit zahlt die Gesellschaft für die Beratung bei der Verwaltung des Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 von bis zu 0,65 Prozent des jeweils am letzten vorangegangenen Wertermittlungstag ermittelten Nettoinventarwertes des Sondervermögens.

b) EMIR-Reporting/CCP-Clearing/Collateral Management/Bewertung, Rating, etc.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus aus dem Sondervermögen für die Dienstleistungen im Zusammenhang mit

aa) dem Einsatz und der Abwicklung von Derivaten

- Reporting an die Aufsichtsbehörden (z.B. EMIR-Reporting),*
- Anbindung an zentrale Gegenparteien (z.B. CCP-Clearing) und*
- Sicherheiten-Management durch Collateral-Manager*

bb) der Bewertung von Vermögensgegenständen

- Bewertung durch einen externen Bewerter*
- Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Bewertung einzelner Vermögensgegenstände (z.B. Kursvalidierung bei ABS Papieren, Validierung des Bewertungsmodells)*

cc) der Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen (u.a. Ratings) durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt

eine tägliche Vergütung von 1/365 von insgesamt bis zu 0,20 Prozent des täglichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens des vorangegangenen Wertermittlungstages an dritte Dienstleister zahlen oder für die Deckung ihrer hiermit verbundenen Kosten verwenden.

Diese Vergütung wird nicht durch die Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1abgedeckt.

c) Vertriebsfolgeprovision

Von der maximalen täglichen Verwaltungsvergütung in Höhe von 1/365 von bis zu 1,35 Prozent gemäß Absatz 1 können bis zu 60 Prozent als Vertriebsfolgeprovision (Bestandsprovision) an Vertriebsstellen weitergeleitet werden.

d) Verwahrstellenvergütung

Die tägliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/365 von bis zu 0,0595 Prozent des täglichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens des vorangegangenen Wertermittlungstages, mindestens jedoch Euro 9.520,00 pro Geschäftsjahr, dies jedoch unter Beachtung von Absatz 3 (Beschränkung der Vergütung).

3. Beschränkung der Vergütung:

Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,788 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den täglichen Werten des Sondervermögens der aktuellen Abrechnungsperiode errechnet wird, betragen.

4. An jedem Tag, der ein Wertermittlungstag ist, werden die Verwaltungsvergütung sowie die übrigen vorstehend bezeichneten Vergütungsbestandteile auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Wertermittlungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Wertermittlungstages mindernd berücksichtigt.

An jedem Tag, der kein Wertermittlungstag ist, werden die Verwaltungsvergütung sowie die übrigen vorstehend bezeichneten Vergütungsbestandteile auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Wertermittlungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Wertermittlungstages mindernd berücksichtigt.

5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:

- a) *bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;*
- b) *Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);*
- c) *Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;*
- d) *Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;*
- e) *Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;*
- f) *Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;*
- g) *Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;*
- h) *Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;*
- i) *Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;*
- j) *Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;*
- k) *Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;*
- l) *Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;*
- m) *Steuern, insbesondere Umsatzsteuern, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in lit a. bis l. sowie unter Absatz 6 Satz 1 genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.*

6. Transaktionskosten: Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Zusammenhang mit diesen Handelsgeschäften für das Sondervermögen im Einklang mit § 2 KAVerOV angenommene geldwerte Vorteile von Brokern und Händlern zu behalten, die sie im Interesse der Anteilinhaber bei den Anlageentscheidungen nutzt. Diese Leistungen umfassen zum Beispiel kostenfreie Leistungen wie Research, Finanzanalysen und Markt- und Kursinformationssysteme und können von den Brokern und Händlern selbst oder von Dritten erstellt worden sein.

7. Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

8. Eine gesonderte Performance Fee fällt nicht an.

9. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind.

10. Beim Erwerb von Anteilen an anderen Investmentvermögen (Zielfonds), die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.

11. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital)- Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Erläuterung der Änderung:

Die Anpassungen des § 32 der Besonderen Anlagebedingungen setzen die Vorgaben aus der Musterkostenklauselsammlung der Bundesanstalt um und erfolgen mit dem Ziel, eine bessere Kostentransparenz für die Anleger zu schaffen.

VII. Änderung von § 33 „Ausschüttung“

In § 33 Absatz 1 wurde ein Passus ergänzt, der es zukünftig ermöglicht, auch Substanzausschüttungen aus dem Sondervermögen vorzunehmen.

§ 33 Absatz 1 lautet zukünftig wie folgt:

§ 33 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Ferner können aus dem Sondervermögen auch am Ausschüttungstag verfügbare Bankguthaben gemäß § 25 Ziffer 3 ausgeschüttet werden (Zuführung aus dem Sondervermögen/Substanzausschüttung).

VIII. Weitere lediglich redaktionelle Änderungen

Darüber hinaus wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die Änderungen treten am 18. Juli 2025 in Kraft.

Die weitere Ausgestaltung des OGAW-Sondervermögens und die sonstigen Rechte der Anleger bleiben hiervon unberührt.

Die gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie das Basisinformationsblatt finden Sie auf www.monega.de. Zudem können die Publikationen bei der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Stolkasse 25-45, 50667 Köln, kostenfrei bezogen werden.

Köln, im Juni 2025

Die Geschäftsführung